

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 24 Bgld. BO 2002 § 24

Bgld. BO 2002 - Burgenländische Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen  
Personenverkehr 2002

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.12.2022

Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen nach§ 15 Abs. 1 Z 5 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes zu bestrafen.

In Kraft seit 12.03.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)